

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/5/13 5Ob54/74, 7Ob2352/96z, 6Ob23/00a, 8Ob88/02b, 1Ob96/16y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1975

Norm

ABGB §418

Rechtssatz

Der Eigentumsübergang nach § 418 letzter Satz ABGB tritt kraft Gesetzes ein. Entscheidend ist dabei, dass der Eigentümer des Grundes die Bauführung gewusst und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt hat. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Wertes des in das Eigentum des Bauführers übergegangenen Grundes kommt daher jener in Betracht, zu welchem der Grundeigentümer von der begonnenen Bauführung Kenntnis erhalten und diese nicht sogleich untersagt hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 54/74

Entscheidungstext OGH 13.05.1975 5 Ob 54/74

Veröff: NZ 1977,26

- 7 Ob 2352/96z

Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 2352/96z

Auch; nur: Der Eigentumsübergang nach § 418 letzter Satz ABGB tritt kraft Gesetzes ein. Entscheidend ist dabei, dass der Eigentümer des Grundes die Bauführung gewusst und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt hat. (T1)

- 6 Ob 23/00a

Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 23/00a

nur T1; Beisatz: Die Bestimmung des § 418 dritter Satz ABGB ist vor allem als Sanktion gegen ein unredliches Verhalten des Grundeigentümers gedacht. (T2)

- 8 Ob 88/02b

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 Ob 88/02b

nur: Entscheidend ist dabei, dass der Eigentümer des Grundes die Bauführung gewusst und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt hat. (T3)

Beis wie T2

- 1 Ob 96/16y

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 1 Ob 96/16y

Ähnlich; nur T1; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0011121

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at